19. Wasserbau ℳ. 22 500 (Spec.-Budg. Nr. 95). Die Bürgerschaft lehnt die für „Reparatur der Bollwerke" beantragten ℳ. 15 000 ab; stellt dagegen für „Unterhaltung" ℳ. 1500 ein, wodurch sich das Specialbudget von ℳ. 22 500 auf ℳ. 9000 erniedrigt.

20. Eisenbahn- und Hafenanlagen ℳ. 35 200 (Spec.-Budg. Nr. 96). Die Bürgerschaft setzt Angesichts der schwebenden Verhandlungen den für die Hafenanstalten in Vegesack geforderten Betrag von ℳ. 19 200 ab.

Die „Außerordentlichen Ausgaben" vermindern sich dadurch um ℳ. 165 700.

Im Uebrigen genehmigt die Bürgerschaft das vorgelegte Budget in allen seinen Positionen in Einnahme und Ausgabe mit Einschluß der in den verschiedenen Specialetats beantragten Uebertragbarkeit und Gehaltserhöhungen, sowie insbesondere auch die von der Baudeputation, Abth. Straßenbau, mit **N. Fehsenfeldt** Erben getroffene Vereinbarung. (Verhdl. S. 428/429.) Ferner genehmigt sie den Antrag der Deputation für die Friedhöfe (Verhdl. S. 433) und ertheilt die im Specialbudget Nr. 60 sub 18 nachgesuchte Ermächtigung. Ueber einige andere bei ihren Verhandlungen über das Budget angeregte Punkte behält sie sich eine spätere Erklärung vor.

Infolge vorstehender Beschlüsse und unter der Voraussetzung, daß die Einkommensteuer den veranschlagten Ertrag von ℳ. 2 600 000 ergeben werde, erhöht sich die Einnahme um ℳ. 53 000,—
vermindert sich die Ausgabe um „ 183 235,—

Das in der Budgetvorlage berechnete Deficit von ℳ. 610 704 ermäßigt sich dadurch um ℳ. 236 235 und wird vorbehältlich der Beschlüsse des Senats und ohne Hinzurechnung von ℳ. 150 000 für den Ankauf des Hauses der Gewerbebank betragen: ℳ. 374 469.

Indem die Bürgerschaft das sich ergebende Deficit auf die Ueberschüsse früherer Jahre anweist, beschließt sie die Erhebung einer Einkommensteuer von vier Prozent (4 %) und genehmigt, daß das Gesetz wegen Forterhebung der Wassersteuer für das laufende Jahr nach dem bisherigen Prozentsatze, und das Gesetz wegen des diesjährigen Prozentsatzes der Einkommensteuer in der üblichen Form erlassen werde.

Mittheilung des Senats

vom 26. Januar 1883.

Uebereinkunft mit Preußen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen und für Schulvorsteherinnen.

Der Senat unterläßt nicht im Verfolg seiner Mittheilung vom 13. Mai 1879 der Bürgerschaft zur Kunde zu bringen, daß, nachdem am 18. August vor. J. vom Senat ein Nachtrag zu dem Regulativ für die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen erlassen worden ist, das Königlich Preußische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten den auf Grund des erwähnten Nachtrags ausgestellten Befähigungszeugnissen die gleiche Anerkennung für das Königreich Preußen zugestanden hat, welche den übrigen Leherinnenzeugnissen aus dem Bremischen Staate durch das im Jahre 1879 getroffene Uebereinkommen gesichert worden ist.
